

# Reglement über die propädeutischen Ausbildungen an der Hochschule Luzern – Musik

vom 1. September 2023

*Der Direktor der Hochschule Luzern – Musik,*

gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe g Statut der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (FHZ-Statut) vom 7. Juni 2021<sup>1</sup> sowie Artikel 6 Absatz 1 Organisations- und Mitwirkungsreglement des Departements Musik der Hochschule Luzern (OMR) vom 1. September 2021,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1** *Gegenstand und Zweck*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die propädeutischen Ausbildungen an der Hochschule Luzern – Musik.

<sup>2</sup> Die propädeutischen Ausbildungen bezwecken die Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung in das Bachelor-Studium einer Hochschule.

<sup>3</sup> Die propädeutischen Ausbildungen der Hochschule Luzern – Musik teilen sich in

- a. Vorstudium und
- b. Vorkurs auf.

## **II. Organisation und Zuständigkeiten**

### **Art. 2** *Departementsleitung*

Der Departementsleitung obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die inhaltliche und organisatorische Koordination der propädeutischen Ausbildungen. Der Departementsleitung stehen alle Aufgaben und Befugnisse an der Hochschule Luzern – Musik zu, welche nicht einem anderen Organ übertragen werden.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 520b

### **Art. 3** *Leitung Ausbildung*

Die Leitung Ausbildung ist für die Umsetzung des propädeutischen Ausbildungsauftrages zuständig und verantwortet die Qualität der Unterrichtsangebote. Insbesondere

- a. genehmigt sie die Lehrpläne,
- b. entscheidet sie über die Durchführung der propädeutischen Ausbildungen,
- c. entscheidet sie über die Zulassung zu propädeutischen Ausbildungen,
- d. orientiert sie die Schülerinnen und Schüler über das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungen.

### **Art. 4** *Institutsleitung und Studienkoordination*

<sup>1</sup> Propädeutische Ausbildungen werden in verschiedenen Vertiefungsrichtungen wie Klassik oder Jazz durchgeführt. Jede propädeutische Ausbildung ist entsprechend ihrem Profil einem Institut zugeordnet.

<sup>2</sup> Die jeweils zuständige Institutsleitung ist für die organisatorische Durchführung und die qualitative Gewährleistung der Kurse gemäss Lehrplan zuständig und benennt die Lehrpersonen.

<sup>3</sup> Die Studienkoordination ist für die Zusammenstellung der Lehrangebote und damit inhaltlich für die Ausbildungsangebote im Ganzen zuständig und Ansprechpartnerin für die Schülerinnen und Schüler.

### **Art. 5** *Lehrpersonen*

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen unterrichten gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern.

<sup>2</sup> Sie sind für die Durchführung und Beurteilung der Prüfungen zuständig, sofern diese nicht durch eine Prüfungskommission vorgenommen werden

## **III. Ausbildungsangebote**

### **1. Vorstudium**

#### **Art. 6** *Zweck*

Das Vorstudium bezweckt die Vorbereitung von Schülerinnen bzw. Schülern auf die Aufnahmeprüfung ins Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern – Musik oder einer anderen Musikhochschule in der Schweiz.

### **Art. 7** *Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Als Zulassungsvoraussetzungen zum Vorstudium gelten

- a. der Abschluss einer anerkannten Ausbildung im Sinne der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (Anhang 5)<sup>2</sup> und
- b. das Bestehen der Zulassungsprüfung.

<sup>2</sup> Die Zulassungsprüfung besteht aus einem instrumental/vokalen Vorspiel, einem Eignungsgespräch und kann zusätzliche Prüfungen im Bereich Musiktheorie enthalten.

<sup>3</sup> Der Besuch des Vorstudiums ist mit kantonaler Finanzierung nur einmal möglich.

### **Art. 8** *Struktur und Dauer*

<sup>1</sup> Das Vorstudium dauert ein Jahr und besteht aus Pflichtkursen. Die Gewichtung der Kurse ist in den Lehrplänen geregelt.

<sup>2</sup> Das Vorstudium umfasst Einzelunterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach sowie Ensemble- und Theoriefächer. Die Ausbildung umfasst insgesamt ca. 600 Arbeitsstunden bestehend aus Kontakt- und Selbststudium.

### **Art. 9** *Prüfungsbewertung*

Prüfungen während des Vorstudiums werden mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet.

### **Art. 10** *Abschluss*

Das Vorstudium wird mit der Absolvierung der Aufnahmeprüfung für das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern – Musik beendet.

## **2. Vorkurs**

### **Art. 11** *Zweck*

Der Vorkurs bezweckt die Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern auf die Aufnahmeprüfung in das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern – Musik oder einer anderen Musikhochschule in der Schweiz.

---

<sup>2</sup> SRL Nr. 521

### **Art. 12** *Zulassungsvoraussetzungen*

<sup>1</sup> Als Zulassungsvoraussetzungen zum Vorkurs gelten

- a. eine bis zum Abschluss des Vorkurses bestehende Immatrikulation an einem anerkannten Gymnasium, einer Fachmittelschule mit dem Profil Musik oder einer anderen Ausbildungsinstitution im Sinne der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (Anhang 5)<sup>3</sup>
- b. das Bestehen der Zulassungsprüfung.

<sup>2</sup> Der Besuch des Vorkurses ist nur einmal möglich.

### **Art. 13** *Struktur und Dauer*

<sup>1</sup> Der Vorkurs dauert drei Jahre und besteht aus Pflichtkursen. Die Gewichtung der Kurse ist in den Lehrplänen geregelt.

<sup>2</sup> Der Vorkurs umfasst Einzelunterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach sowie Ensemble- und Theoriefächer. Die Ausbildung umfasst ca. 400 Arbeitsstunden bestehend aus Kontakt- und Selbststudium pro Studienjahr.

<sup>3</sup> Die Fortsetzung des Vorkurses setzt das Bestehen einer Abschlussprüfung am Ende jedes Studienjahres voraus.

### **Art. 14** *Jahresprüfungen*

<sup>1</sup> Jedes Studienjahr wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die sämtliche Kurse umfasst. Die Prüfung setzt sich aus einem praktischen und einem theoretischen Teil zusammen.

<sup>2</sup> Prüfungen werden mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet.

<sup>3</sup> Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

### **Art. 15** *Abschluss*

<sup>1</sup> Der Vorkurs wird mit der Absolvierung der Aufnahmeprüfung für das Bachelor-Studium an der Hochschule Luzern – Musik beendet.

<sup>2</sup> Eine Wiederholung der Ausbildung oder einzelner Kurse ist nicht möglich.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 521

### 3. Zulassungsverfahren

#### **Art. 16** *Zulassungsprüfung Vorkurs und Vorstudium*

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber für Vorstudium und Vorkurs müssen sich einer Zulassungsprüfung unterziehen. Die Zulassungsprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Prüfung der formalen Voraussetzungen (formelle Zulassung)
- b. Aufnahmeprüfung (besteht aus einer praktischen Prüfung, einem Eignungsgespräch und kann einem theoretischen Test beinhalten).

<sup>2</sup> Absolvieren Bewerberinnen bzw. Bewerber das Zulassungsverfahren zu Vorkurs oder Vorstudium nicht erfolgreich, kann dieses höchstens zweimal und frühestens zum folgenden Studienjahr wiederholt werden, wobei alle Zulassungsvoraussetzungen geprüft werden.

<sup>3</sup> Der Zeitpunkt der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Vorkurs ist abhängig vom Zeitpunkt des geplanten Abschlusses an der anderen Ausbildungsinstitution. Beide Abschlüsse müssen innerhalb desselben Halbjahres geplant sein.

### IV. Gebühren

#### **Art. 17** *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Gebühren für die propädeutischen Ausbildungen an der Hochschule Luzern – Musik richten sich nach der Verordnung über die Gebühren an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz (Gebührenverordnung HSLU)<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Mit der Zulassung zum Vorkurs oder zum Vorstudium und der Annahme des Studienplatzes werden Unterrichtsgebühren fällig.

### V. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

#### **Art. 18** *Rechte*

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, während der Dauer ihrer propädeutischen Ausbildung an der Hochschule Luzern – Musik

- a. Kurse gemäss Lehrplan zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen, insbesondere Prüfungen abzulegen,
- b. den Nachweis über die besuchten Kurse bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu erhalten,
- c. die Bibliotheken und die übrigen Einrichtungen zu Zwecken der Ausbildung zu nutzen,
- d. die Beratungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. 520e

<sup>2</sup> Ein Anspruch auf die Zulassung zur Ausbildung oder die Fortsetzung der begonnenen Ausbildung nach einer nicht bestandenen Prüfung besteht nicht.

#### **Art. 19** *Pflichten*

Die Schülerinnen bzw. Schüler sind insbesondere dazu verpflichtet,

- a. an allen im Lehrplan vorgesehenen Kursen teilzunehmen (Präsenzpflicht) und abzuschliessen,
- b. die Vorgaben der Hochschule Luzern einzuhalten und sich über Änderungen sowie über Ziele, Inhalte und Modalitäten des Ausbildungsverlaufs zu informieren,
- c. die Gebühren zu entrichten,
- d. die ihnen zur Verfügung gestellte Infrastruktur ausschliesslich zu Studienzwecken und mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen.

#### **Art. 20** *Disziplinarordnung*

<sup>1</sup> Bei Verstössen von Schülerinnen bzw. Schülern gegen die Rechtsordnung der Hochschule Luzern oder gegen die Anordnungen der zuständigen Organe oder der Dozierenden sowie bei unredlichem Verhalten können Disziplinar massnahmen verordnet werden im Sinne der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz.

<sup>2</sup> Die Disziplinar massnahmen richten sich nach der Schwere oder der Häufigkeit des Verstosses.

<sup>3</sup> Schülerinnen bzw. Schüler, die Material oder Infrastruktur der Hochschule Luzern entwenden oder mutwillig beschädigen, können disziplinarisch bestraft werden und haben für den entstandenen Schaden aufzukommen

#### **Art. 21** *Unredlichkeiten*

<sup>1</sup> Die für das Erbringen der Studienleistungen vorgesehenen Hilfsmittel werden im Voraus bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder während der Ausbildung, namentlich anlässlich der Erbringung eines Leistungsnachweises, unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet oder werden sonstige Unredlichkeiten begangen, wie namentlich unerlaubte Kommunikation mit Dritten während eines Leistungsnachweises, nicht selbständige Erarbeitung des Portfolios, Plagiarismus oder Erschleichung der Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben, wird die Zulassung zur Ausbildung verwehrt bzw. der betroffene Leistungsnachweis als „nicht bestanden“ erklärt.

<sup>3</sup> Wird ein derartiges unlauteres Verhalten nachträglich aufgedeckt, kann die Zulassung widerrufen oder der Leistungsnachweis für ungültig erklärt werden. Die Verfügung weiterer Disziplinar massnahmen bleibt vorbehalten.

**Art. 22** *Verhinderung oder Abmeldung von Prüfungen*

<sup>1</sup> Von der Hochschule Luzern gesetzte Termine und Fristen sind verbindlich.

<sup>2</sup> Ist eine Schülerin bzw. ein Schüler durch einen zwingenden Grund daran gehindert, eine Prüfung zu absolvieren oder einen Kurs zu beenden, so teilt sie bzw. er dies der zuständigen Studienkoordination umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch unter Angabe des Grundes und eines entsprechenden Nachweises ein. Ausgeschlossen ist die nachträgliche Geltendmachung von Gründen, die sich auf eine bereits absolvierte Prüfung bezieht.

<sup>3</sup> Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern – Musik einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

<sup>4</sup> Wird eine Prüfung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

<sup>5</sup> Kann eine Prüfung aus zwingenden und von der zuständigen Studienkoordination schriftlich akzeptierten Gründen nicht absolviert werden, muss sie bis zum Beginn des folgenden Semesters nachgeholt werden.

**Art. 23** *Abbruch der Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Ausbildung kann vorzeitig abgebrochen werden.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler müssen einen Ausbildungsabbruch so bald wie möglich der Leitung Ausbildung mitteilen.

<sup>3</sup> Für vorzeitig abgebrochene Semester sind die vollen Semestergebühren geschuldet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 24** *Aufhebung bisherigen Rechts*

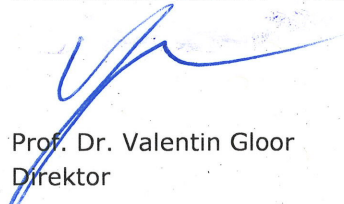
Das Reglement vom 1. Januar 2015 wird aufgehoben.

**Art. 25** *Inkrafttreten*

Das Reglement über die propädeutischen Ausbildungen an der Hochschule Luzern – Musik (NFH-Reglement) tritt auf den 1. September 2023 in Kraft.

Luzern, 1. September 2023

**Hochschule Luzern – Musik**



Prof. Dr. Valentin Gloor  
Direktor